

18.10.2022

Kleine Anfrage 627

des Abgeordneten Markus Wagner AfD

Syrer, Iraker und Algerier: Neue Clanstrukturen in Nordrhein-Westfalen? – Nachfrage

Mit Antwort der Landesregierung vom 29. August 2022, Drucksache 18/708, auf unsere Kleine Anfrage vom 2. August 2022, Drucksache 18/402, hat die Landesregierung auf die von uns gestellten Fragen 1 und 2

„Wie viele Clanstrukturen oder clanähnliche, auf kriminellen Märkten operierende Personenzusammenschlüsse, die sich beispielsweise aus syrischen und irakischen Zuwanderern – teils mit aktuellen Kriegserfahrungen (vgl. dazu LKA NRW (2019): Clankriminalität – Lagebild NRW 2018, Düsseldorf, S. 24 Abs. 4) – rekrutieren und dezidiert nicht den Strukturen krimineller Angehöriger türkisch-libanesischstämmiger Clanfamilien mit Mahallmyie-Bezug zuzurechnen sind, sind der Landesregierung landesweit bekannt?“¹

„Wie viele (gewalttätige) Konflikte zwischen kriminellen Angehörigen türkisch-libanesischstämmiger Clanfamilien mit Mahallmyie-Bezug und Personengruppen anderer ethnischer Herkunft sind der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen bis zum Zeitpunkt der Anfrage bekannt geworden?“²

Folgendes geantwortet:

„Statistische Erhebungen im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.“³

Dies verwundert sehr, da bereits von KEEAS (Kriminalitäts- und Einsatzbrennpunkte geprägt durch ethnisch abgeschottete Subkulturen) 2018 darauf hingewiesen wurde, dass

„die Polizei und die Justiz [...] auch in Zukunft aufgrund des hohen Abschottungsgrades innerhalb der Familienclans, eines hohen Mobilisierungspotentials, der aufgrund hoher Geburtenrate weiter steigenden Zahl der Clanmitglieder und der Ablehnung deutscher Gesetze und Normen vor besondere Herausforderungen gestellt“ werden.⁴

„Ebenfalls wird von der Zusammenarbeit der Familienclans mit aus Albanien stammenden Organisationen berichtet. Perspektivisch ist eine zunehmend polykriminelle und insbesondere ethnienübergreifende Kooperation mit anderen kriminellen Organisationen wahrscheinlich. Dabei sind Auseinandersetzungen um kriminelle Märkte zu erwarten, die sich auch in öffentlich

¹ Vgl. Drs. 18/708, S. 2.

² Ebenda.

³ Ebenda.

⁴ Vgl. KEEAS, 2018, S. 27.

wahrnehmbaren Gewaltaktionen dokumentieren werden.“ Es gab bereits Hinweise, die „auf sich verstärkende Konflikte mit kriminellen Angehörigen von in Deutschland ansässigen irakischen, palästinensischen und syrischen Großfamilien“ hindeuteten. „Die weiterhin hohen Gewinnpotentiale, insbesondere der Markt illegaler Betäubungsmittel, lassen Verteilungskämpfe zwischen türkisch-arabischstämmigen Familienclans und anderen sich neu etablierenden arabischstämmigen Strukturen erwarten.“⁵

Außerdem verweist bereits der Bericht über die Clankriminalität – Lagebild NRW 2018 auf Folgendes:

„Die kriminellen Angehörigen türkisch-arabischstämmiger Familienverbände sehen sich in den letzten Monaten einem Verdrängungswettbewerb um kriminelle Märkte ausgesetzt, der durch Personen mit Herkunft aus Syrien bzw. dem Irak forciert scheint. Diese konkurrierenden Gruppierungen werden – auch vor dem Hintergrund teilweise aktueller Kriegserfahrungen – im Milieu als besonders durchsetzungsstark und gewalttätig wahrgenommen.“⁶

Des Weiteren wurde auf unsere Frage:

„Wie beabsichtigt die Landesregierung die Implementierung einer gesonderten statistischen Erfassung von Rückführungen von kriminellen Clanangehörigen mit ausländischer Staatsangehörigkeit zu realisieren?“⁷

wie folgt geantwortet:

„Im Rahmen des durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration etablierten Fallmanagements Nordrhein-Westfalen wird die Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern sowie dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen im Rahmen einer erweiterten Sicherheitskooperation mit dem Fokus auf ausländische Mehrfach- und Intensivtäter sowie organisierte kriminelle Strukturen kontinuierlich ausgebaut. Neben diesem operativen Handlungsansatz ist die Implementierung einer gesonderten statistischen Erfassung von Rückführungen von straffälligen Clanangehörigen mit ausländischer Staatsangehörigkeit derzeit nicht vorgesehen.“⁸

Obschon es in ihren eigenen Berichten heißt, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen angewandt werden sollten. So heißt es zum Beispiel im Lagebild NRW 2018, dass Behörden betonen,

„dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen auch im Einzelfall im Millieu der Clanfamilien eine nicht zu unterschätzende Signalwirkung ausüben.“⁹

Auch KEEAS verweist darauf:

„deutliche generalpräventive und kriminalitätsbegrenzende Wirkungen gegenüber dieser Personengruppe dürften in erster Linie aufenthaltsbeendende Maßnahmen haben.“¹⁰

Darüber hinaus wurden unsere Fragen 3 und 4

⁵ Vgl. KEEAS, 2018, S. 23.

⁶ Vgl. Clankriminalität – Lagebild NRW 2018, S. 24.

⁷ Vgl. Drs. 18/708, S. 2.

⁸ Ebenda.

⁹ Vgl. Clankriminalität – Lagebild NRW 2018, S. 24.

¹⁰ Vgl. KEEAS, 2018, S. 22.

„Kann die Landesregierung einen Kausalzusammenhang zwischen massenhafter Zuwanderung aus dem arabischen Raum und der Genese neuer Clanstrukturen erkennen?“¹¹

„Wie bewertet die Landesregierung die sich abzeichnende Entwicklung aus migrations- und sicherheitspolitischer Perspektive?“¹²

aufgrund des Sachzusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet:

„Die den Fragestellungen zugrundeliegenden Prämissen werden von der Landesregierung nicht geteilt.“¹³

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Warum wurde bisher noch nicht mit einer statistischen Erhebung von nicht-türkisch-arabischen Clans, wie zum Beispiel solchen mit Bezug zu syrischen, irakischen, nigerianischen oder anderweitigen familiär-ethnischen Hintergründen, begonnen?
2. Ab wann ist damit zu rechnen, dass eine statistische Erhebung im Sinne von Frage 1 eingeführt wird?
3. Warum teilt die Landesregierung in ihrer Antwort nicht die den oben vorbezeichneten Fragen 3 und 4 zugrundeliegenden Prämissen, wonach es einen offenkundigen Zusammenhang zwischen der Zuwanderung und der türkisch-arabischen, aber auch syrisch-irakischen und nigerianischen Clankriminalität gibt?
4. Warum ist die Implementierung einer gesonderten statistischen Erfassung von Rückführungen von straffälligen Clanangehörigen mit ausländischer Staatsangehörigkeit nicht vorgesehen, obwohl diese Thematik ein hohes öffentliches Interesse aufweist?
5. Ist der Landesregierung nicht daran gelegen, durch eine gesonderte statistische Erfassung von Rückführungen von straffälligen Clanangehörigen mit ausländischer Staatsangehörigkeit eine Erfolgsbilanz vorzuweisen?

Markus Wagner

¹¹ Drs. 18/708, S. 2.

¹² Ebenda.

¹³ Ebenda.